

Hier wären zu nennen die beiden im Verlage von Ernst Curtius in Berlin erschienenen Sammlungen Kultur und Leben und Bücher der Türme. Das Autorenverzeichnis beider Kollektionen weist nur gute Namen auf. Ihr Inhalt läßt sich schwer unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenfassen. In »Kultur und Leben« begegnen wir z. B. der Behandlung von Bildungsfragen der Gegenwart und anderer Stoffe, der Einheit der Architektur, der Zukunft der Menschheit, der Völker Chinas usw. Die Sammlung umfaßt bisher 21 Bände im Preise von 60 J bis 2 M . In den »Büchern der Türme« werden ähnliche Fragen behandelt, z. B. die Kultur Japans, Staats- und Lebenskunst usw. 11 Bände zum Preise von 1 und 2 M sind erschienen.

Der Behandlung wichtiger Zeitfragen dient die von Melchior Kupferschmid in München verlegte Sammlung Kupferschmid (bisher 10 Bände à 1 M 40 J broschiert). Die modernen Erziehungsfragen stehen in diesen geschmackvoll ausgestatteten Büchern im Vordergrund. Überall dort, wo Reformen nötig sind, sollen sie eingreifen.

Der Verfasser benützt gern die Gelegenheit, allen Einsendern dieser wertvollen Ergänzungen bestens zu danken. Sie werden, soweit es angebracht erscheint, in der beabsichtigten Broschüre mit verwertet werden. Weitere Anregungen nimmt die Redaktion dieses Blattes gern entgegen, damit es gelingt, innerhalb eines bestimmten Rahmens ein lückenloses Bild der deutschen Verlegerproduktion auf dem Gebiete des billigen Buches zu vermitteln und dieses im Lichte der modernen Bildungsbestrebungen zu einem brauchbaren Ratgeber für Erwachsene auszugestalten. L.

Kleine Mitteilungen.

Italienische Winkelausstellung. — In Italien haben sich in den letzten Jahren eine Anzahl Winkelausstellungen breit gemacht, die letzten Endes auf Medaillenvertrieb hinauslaufen und auch bereits zu einer Interpellation im Parlament geführt haben. So hat sich neuerdings in Mailand unter dem hochtrabenden Namen »Internationale Gewerbe-Ausstellung (Esposizione Internazionale del Lavoro)« ein solches Unternehmen aufgetan, dem es — nach bekannten Mustern unter gemeinnütziger Flagge — gelungen ist, auch dekorative Namen für Patronat und Komitee zu gewinnen. Aber das Durcheinander dieser Veranstaltung erfährt die »Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie«: In einem Haupt- und verschiedenen angrenzenden kleinen Nebenräumen sind ohne Wahl und Geschmack Gegenstände der verschiedensten Art bunt durcheinander gewürfelt ausgestellt: vor dem Eingang Kellere für einen Klebstoff, gleich an der Türe Medaillen, dann Blusen, Schuhe, Bettstellen aus Holz und Eisen, Photographien, fertige Anzüge, Modelldampfmaschinen, Gummi- und Gänsschläuche, Büffets, Bohrer und Werkzeuge, Fenster- und Türbänder, Korplatten, Büsten für Schneiderinnen, ein Holzmodell des Mailänder Doms in Laubsägearbeit, Schuhleisten, Seife, Parfümerien, Wurst, Konserven, 4 Klaviere, einige Phonographen, wiederum einige Möbel und Bettstellen, Kartons, Fahrräder, Automobilteile, Laternen, Schreibmaschinen, Vasen, Gipsfiguren, einige Bilder, Schokolade, Bisquit und Bonbons usw. Ein Raum dient Versteigerungszwecken, an dem Ausstellungsgebäude prangt außen die Inschrift: Galleria di vendita. — Nach alledem handelt es sich hier um eine typische Winkel-Ausstellung, für die man, da sie zunächst bis April 1913 dauern soll, auch in Deutschland noch werben dürfte. Von einer Beteiligung ist abzuraten.

Der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe, e. B. (Sitz Leipzig), hält seine diesjährige Hauptversammlung am 26. und 27. August in Hannover (altes Rathaus) ab. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: »Kleinhandel-Berufsgenossenschaft«, »Unsere Hoffnungen und Pflichten auf dem Gebiete des Flugwesens«, »Bekämpfung des Zugabe-unwesens«, »Besteuerung der Konsumvereine und Filialgeschäfte«, »Die Bekämpfung der Warenvereine und der Versandgeschäfte«.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

»Wie ist der Detailhandel am gerechtesten zu besteuern?«, »Die Notwendigkeit der Einführung eines Befähigungsnachweises für den Kaufmannsberuf«, »Abänderung der §§ 33 und 147 der Reichsgewerbeordnung«, »Gesetzliche Festlegung der Bezeichnung »Kaffee««, »Die Erhöhung des Petroleumpreises durch die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft«, »Aufhebung des Weinbuchs für die Detaillisten« usw.

Eine Ausstellung für Holzbildkunst wird im kommenden Frühjahr in Berlin eröffnet werden. Zweck der Ausstellung ist, die lange vernachlässigte Holzbildhauerei zu fördern und dem Publikum nahe zu bringen. Daß das wärmste Interesse dafür vorhanden ist, geht schon daraus hervor, daß erste deutsche Künstler ihre Mitwirkung bestimmt zugesagt haben. Hundert aus-erlesene Werke dieser Künstler werden zurzeit in besonderen Meisterkursen unter der persönlichen Aufsicht und Mitwirkung der Künstler in Holz ausgeführt; sie sollen in Berlin und nachher in verschiedenen anderen deutschen Kunststädten gemeinsam ausgestellt und dem Publikum zugänglich gemacht werden.

sk. Vom Reichsgericht. Wann liegt Zahlungseinstellung und deren Kenntnis vor? (Nachdruck verboten.) — Anfechtbar sind bekanntlich nach § 30 Z. 2 der Konkursordnung alle nach der Zahlungseinstellung erfolgten Rechtshandlungen, die einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung noch die Absicht des Gemeinschuldners bekannt war, ihn vor den übrigen Konkursgläubigern zu begünstigen. Entscheidend ist also, daß Zahlungseinstellung vorgelegen und daß der begünstigte Gläubiger dies gewußt hat. Ist dies der Fall, dann kann die zu seinen Gunsten erfolgte Befriedigung mit Erfolg angefochten werden. Nach Ansicht des Reichsgerichts ist Zahlungseinstellung »die erkennbar gewordene Tatsache der Nichterfüllung fälliger Geldschulden wegen eines nicht bloß vorübergehenden Mangels an Zahlungsmitteln«. Als Kenntnis dieser Tatsache genügt aber nicht bloßes Kennenmüssen oder Glauben, andererseits ist aber auch nicht unumstößliche Gewißheit erforderlich. Ob beide Voraussetzungen erfüllt sind, Zahlungseinstellung und deren Kenntnis, ist der ständig wiederkehrende Streit bei Anfechtungsprozessen, von denen der folgende interessieren dürfte. Die beklagte Firma K. in Herzfeld hatte am 29. Mai 1909 wegen einer vollstreckbaren Wechselforderung von 5000 M bei einer an demselben Tage in Konkurs getretenen Firma in Johannegeorgenstadt eine Anzahl Handschuhe gepfändet. Auf Grund des § 30 Z. 2 der Konkursordnung socht der Konkursverwalter diese Pfändung an. Das Landgericht Zwickau hatte nach dem Klageantrage auf Unzulässigkeit der Pfändung erkannt. Es nahm trotz des Bestreitens der Beklagten an, daß die Gemeinschuldnerin ihre Zahlung bereits zur Zeit der Pfändung eingestellt hatte, und sah den der Beklagten obliegenden Beweis ihrer Unkenntnis dieser Tatsache nicht als geführt an. Ebenso entschied das Oberlandesgericht Dresden, und dessen mit der Revision angefochtene Entscheidung wurde auch vom Reichsgericht bestätigt, das zu dem Falle erklärte: Nach den vom Berufungsrichter gebilligten Feststellungen des Landgerichts hat die Gemeinschuldnerin bereits im April und Mai 1909 »nur noch die zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erforderlichen, unumgänglichen Zahlungen geleistet, im übrigen aber aufgehört, ihre Schulden zu bezahlen, insbesondere ihre in die Hunderttausende gehenden Wechselverbindlichkeiten zu erfüllen«, und zwar weil die vorhandenen Mittel »nicht im entferntesten genügten, die im Mai fälligen Schulden« zu berichtigen. Daß die Gemeinschuldnerin noch die Mittel hatte, die Betriebskosten im engeren Sinne zu bezahlen, schloß die Annahme der Zahlungseinstellung keineswegs aus. Es bedurfte auch keiner zahlenmäßigen Gegenüberstellung der im Mai noch bezahlten und der trotz ihrer Fälligkeit und trotz Drängens der Gläubiger unbezahlt gebliebenen Beträge, denn nach der auf Grund der Aussage eines Zeugen getroffenen Feststellung sind seit Mai außer den eigentlichen Betriebskosten Geschäfts-, insbesondere Wechselforderungen überhaupt nicht mehr bezahlt worden. Ebenjowenig lassen die vom Berufungsgericht gebilligten Ausführungen, mit denen das Land-